

H A U P T S A T Z U N G
der Gemeinde Borstel-Hohenraden (Kreis Pinneberg)
vom 02. Oktober 2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04. September 2013 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Borstel-Hohenraden erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Gemeindewappen zeigt in Silber einen schmaleren blauen Wellenbalken über einem breiteren; darüber die türnlose lisenengegliederte rote Frontseite eines Schulhauses mit 16 Fenstern in zwei Reihen, Walmdach und Dachrisalit mit Uhr über vier Fenstern.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Borstel-Hohenraden Kreis Pinneberg“

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95 d und 95 f GO)

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis einem Betrag von 5.000,00 EUR
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,00 EUR nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.500,00 EUR und die Gesamtbelastung 18.000,00 EUR nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 7.500,00 EUR,
12. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR.
13. Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Bau GB in Verbindung mit § 33 und § 34 BauGB. Der Bürgermeister hat die Befugnis, die Entscheidung auf den zuständigen Ausschuss zu übertragen.

§ 3 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder (mindestens 4 Gemeindevertreter)

Aufgabengebiet:

Finanzwesen,

Steuern und Abgaben,

Grundstücksangelegenheiten,

Personalangelegenheiten,

Feuerlöschwesen, Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Zuschüssen für den Erhalt von Reetdächern.

Bau- Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder (mindestens 4 Gemeindevertreter)

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegebauwesen,

Entscheidungsbefugnis: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i.V.m. § 31 und § 35 BauGB

Bauleitplanung,

Landschaftsplanung, Straßenverkehrsangelegenheiten,

Landschaftspflege,

Umweltschutz,

Landschaftsschutz und Naturschutz,

Landschaftsplanung

Naherholung

Verschönerung des Ortsbildes

Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder (mindestens 4 Gemeindevertreter)

Aufgabengebiet:

Schulangelegenheiten,

Förderung und Pflege des Sports,

Kultur- und Gemeinschaftswesen,

Büchereiwesen,

Kindergartenangelegenheiten,

Soziale Angelegenheiten

Außersportliche Freizeitgestaltung

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder (Gemeindevertreter)

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt:

Kleingartenausschuss

Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 1 Nr. 12 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. S. 2111) in Verbindung mit dem Kleingartengesetz vom 3. Februar 1948 (GVOBl. Schl.-H. S. 59)

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, davon

1 Vertreterinnen und Vertreter der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins

2 Vertreterinnen und Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes.

Aufgabengebiet:

Kleingartenwesen

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert oder ausgeschieden ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretenden, können in die Ausschüsse a bis c auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Beratung in den Fraktionen eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohner-versammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, festzuhalten durch eine Anwesenheitsliste,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächstmöglichen Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes (zu beachten: § 22a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Pinnau kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Ehrenbürgerrecht

(zu beachten: § 28 GO)

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Gemeinde kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder Ehrenbeamtinnen oder -beamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.

§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen- und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterin-nen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,00 EUR hält.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:

- 1 Tafel auf dem Grundstück Quickborner Str. 99 (Schulgrundstück)
- 1 Tafel auf dem Grundstück Dorfstr. 24 b
- 1 Tafel auf dem Grundstück Quickborner Str. 122 (Gaststätte)
- 1 Tafel Ecke Quickborner Straße/Prisdorfer Weg
- 1 Tafel auf dem Grundstück Quickborner Str. 107

während der Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 25. September 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Borstel-Hohenraden, den 02. Oktober 2013

Gemeinde Borstel-Hohenraden
Der Bürgermeister
gez. Jürgen Rahn